

Im Fokus

Das neue Stiftungsrecht in der VR China – Fortschritt in Sachen Zivilgesellschaft?

Katja Levy

In Deutschland stehen Stiftungen vor allem für zweierlei: Unabhängigkeit und Zivilgesellschaft. Wenn in der Volksrepublik China eine Verordnung im Stiftungsrecht erlassen wird – wie es im Jahre 2004 der Fall gewesen ist –, stellt sich die Frage, ob dort dieselben Eigenschaften mit der Organisationsform Stiftung verbunden sind und welche Implikationen eine Reform im Stiftungsrecht in China für die (Zivil-)Gesellschaft haben könnte. Im Folgenden werden zunächst die deutsche und die chinesische Rechtslage in Bezug auf das Stiftungswesen dargestellt. Anschließend werden einige mögliche Schlüsse zu den Implikationen der chinesischen Stiftungsreform auf die Entwicklung der Zivilgesellschaft in der VR China gezogen.

Das Stiftungswesen in Deutschland

Seit das Stiftungsrecht in Deutschland im Jahre 2000 in steuerlicher Hinsicht einer tief gehenden Reform unterzogen wurde, ist diese Organisationsform wieder ins Blickfeld all derjenigen geraten, die sich für regierungsunabhängiges, zivilgesellschaftliches Engagement interessieren. In den Jahren seit 2000 sind in Deutschland mehr Stiftungen errichtet worden als in den gesamten 1990er Jahren. Laut Bundesverband deutscher Stiftungen (<http://www.stiftungen.org>) wurden in den Jahren von 2000 bis 2004 3.935 Stiftungen in der Bundesrepublik errichtet. In den gesamten 1990er Jahren waren es nur 3.651 gewesen, in den 1980er Jahren sogar nur 1.576. Es zeichnet sich also ein deutlich wachsendes Interesse an Stiftungen in Deutschland ab.

Obwohl es Urformen von Stiftungen schon in der Antike gab, bildete sich die Vorform der heutigen Stiftung erst im mittelalterlichen Europa als eine im Kirchenrecht verankerte Form der „Guten Tat“ heraus. Die Stifter wollten sich mit der Errichtung einer Stiftung für einen wohltätigen Zweck zu Lebzeiten ein positives Schicksal über den eigenen Tod hinaus sichern. Die Besonderheit der

Stiftung im deutschen Recht ist daher nicht in erster Linie ihr zivilgesellschaftliches Engagement, sondern ihr „Ewigkeitscharakter“, der sich in der Vorgabe des Stiftungszwecks und den besonderen Voraussetzungen für die Satzungsänderung äußert (Hof 1998: 954). So lautet die gängige Definition der Rechtsform Stiftung im deutschen Recht im Allgemeinen auch: Eine Stiftung sei die „Widmung eines Vermögens zur Erfüllung der vom Stifter gesetzten Zwecke“ (Hof 1998: 945).

Erst im 19. Jahrhundert, als das Stiftungswesen in Europa seine große Blütezeit erlebte, entfaltete sich die Bedeutung der Stiftung voll als Form des bürgerschaftlichen Engagements. Die Weltkriege, Währungskrisen, der Nationalsozialismus und später auch der „real existierende Sozialismus“ der DDR brachten das Stiftungswesen in Deutschland im 20. Jahrhundert praktisch zum Erliegen. Erst die anfangs erwähnte Reform aus dem Jahr 2000, ergänzt durch einige zivilrechtliche Vereinfachungen im Jahre 2002, haben die Stiftungen wieder ins Gespräch gebracht. Entscheidend war bei diesen Änderungen vor allem, dass steuerliche Anreize für das Stiften geschaffen wurden, sodass sich das Stiften nun auch schon in vergleichsweise kleinen Mengen lohnt, da jährlich Beträge steuerlich geltend gemacht werden können: Stifter können jährlich zusätzlich zum normalen Spendenrecht Zuwendungen an steuerbefreite Stiftungen bis zu einem Betrag von 20.450 Euro (auch Sachspenden) steuerlich geltend machen; zur Gründung einer Stiftung kann man über zehn Jahre hinweg bis zu insgesamt 307.000 Euro von der Steuer absetzen (siehe auch BGBI. I: 1034ff.). Klar erkennbar bei dieser Reform war erstens der Wille des Gesetzgebers, die Zahl der Stiftungen und Stifter zu erhöhen. Damit sollte der Staat, der seinen sozialen Aufgaben finanziell immer weniger gewachsen ist, durch das tatkräftige Engagement privater und unternehmerischer Stifter unterstützt und ergänzt werden. Zweitens war auch erklärtes Ziel, das immense Vermögen, das sich in deutschen Privathaushalten seit den Nachkriegsjahren angesammelt hat, auf dem Umweg über die Stiftungen wieder der Gesellschaft zugute kommen zu lassen. Drittens wollte sich der Gesetzgeber auch die Kreativität und Flexibilität der Stiftungen und ihrer engagierten Mitarbeiter zunutze machen, die dem staatlichen Behördenapparat nicht zur Verfügung stehen, um Lösungen für die Gesellschaft aus der Mitte der Gesellschaft heraus zu finden.

Das deutsche Stiftungsrecht ist – abgesehen von den steuerrechtlichen Regelungen – in den §§ 80-88 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Jedes Bundesland hat darüber hinaus sein eigenes Landesstiftungsgesetz, das dieses Recht ergänzt. Im BGB sind die Voraussetzungen für die Entstehung von rechtsfähigen

Stiftungen privaten Rechts, das Sitzungsgeschäft, der Übergang des Stiftervermögens zum Stiftungsvermögen, Regelungen zum Tod des Stifters, Fragen im Falle der Zweckänderung und der Auflösung von Stiftungen geregelt. Die Landesstiftungsgesetze regeln in Ergänzung dazu, welche Behörden für die Anerkennung (Stiftungen werden seit 2002 in Deutschland nicht mehr genehmigt, sondern vom Staat anerkannt) und welche für die Aufsicht über die Stiftungen zuständig sind. Sie sorgen dafür, dass der Stifterwille dauerhaft verfolgt wird, schützen die Stiftung und den Rechtsverkehr vor rechtswidrigem Verhalten der Organe der Stiftung und können vom Stiftungsvorstand Rechnungslegung und Berichte anfordern. Schließlich regeln sie auch die Genehmigung von Satzungsänderungen durch die Aufsichtsbehörde (zu notwendigen und überflüssigen Regelungen in den Landesstiftungsgesetzen siehe ausführlich Hüttemann/Rawert 2002).

Im Vorfeld der Stiftungsrechtsreformen der Jahre 2000 und 2002 wurde von Parlamentariern, Rechtswissenschaftlern und Interessengruppen zum Zwecke größerer Transparenz ein bundesweites Register für Stiftungen in Anlehnung an das Handels- und Vereinsregister gefordert, konnte allerdings mangels Interesse der Länder im Reformprozess nicht durchgesetzt werden. Die Länder sind aber dazu aufgerufen, Verzeichnisse über ihre Stiftungen zu führen (Hüttemann/Rawert 2002: 2019, 2022).

Stiftungen in der VR China

Stiftungen als eine Sonderform der Nichtregierungsorganisation (NRO) gibt es in China seit Anfang der 1980er Jahre. 1981 wurde Chinas erste Stiftung gegründet (die Chinesische Stiftung für Kinder und Jugendliche). Laut *China Daily* vom 20.03.2004 gab es Ende 2003 über 1.200 Stiftungen in China, 80 davon auf nationaler Ebene mit einem Vermögen von umgerechnet 360 Mio. USD. 1988 verkündete der Staatsrat die erste Regelung bezüglich Stiftungen, die „Verwaltungsmethoden für Stiftungen“ (im Weiteren „Stiftungsmethode“). Sie wurde 2004 durch die „Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen“ (im Weiteren „Stiftungsverordnung“) (deutsche Übersetzung siehe Hippe 2004) revidiert. Ergänzend hat das Ministerium für Zivilverwaltung Mitte 2004 auch die „Bestimmungen für die Verwaltung der Bezeichnungen von Stiftungen“ herausgegeben (deutsche Übersetzung siehe Pißler 2004).

Die „Stiftungsverordnung“ regelt detailliert das chinesische Stiftungswesen¹ und gibt gleichzeitig Hinweise zum Umgang der chinesischen Regierung unter Hu Jintao und Wen Jiabao mit den NRO in der VR China. Zunächst ein Überblick über die Bestimmungen in der „Stiftungsverordnung“:

Im Sinne der chinesischen Stiftungsverordnung sind Stiftungen (in Kontrast zur oben angeführten deutschen Definition) „nicht auf Gewinn gerichtete juristische Personen, die [...] von natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Organisationen gespendetes Vermögen nutzen, um den Zweck einer gemeinnützigen Sache zu verfolgen (§ 2)“.² Während im deutschen Recht der Wille des Stifters traditionell im Zentrum der Stiftung steht, liegt im chinesischen Recht der Schwerpunkt auf dem gemeinnützigen Zweck, den eine Stiftung mit ihrer Tätigkeit erfüllt.

Es gibt im chinesischen Stiftungsrecht zwei Arten von Stiftungen: zum einen die Stiftungen, die öffentlich Spenden einwerben dürfen, und solche, die nicht öffentlich Spenden einwerben dürfen. Die Ersteren werden noch einmal in national und regional einwerbende Stiftungen unterschieden (§ 3). Die Spenden an eine Stiftung zu ihrem Hauptmerkmal zu machen, ist dem deutschen Stiftungsrecht fremd, traditionell finanzieren sich die deutschen Stiftungen zunächst durch die Erträge ihres Vermögens und werben zur Ergänzung Spenden ein. Ungewöhnlich erscheint auch, dass der Staat als einer der größten Gründer chinesischer Stiftungen auftritt (Pifßler/von Hippel 2006: B. II. 2).

Die „Stiftungsverordnung“ bestimmt, wie die interne Verwaltungsstruktur einer chinesischen Stiftung aussehen muss: es gibt ein Direktorium, aus dessen Mitte der Präsident, der Vizepräsident und ein Generalsekretär der Stiftung gewählt werden (§ 20), und einen Aufsichtsrat, der die Finanz- und Buchhaltungsunterlagen der Stiftung und die Einhaltung der Satzung durch das Direktorium prüft bzw. kontrolliert (§ 22).

¹ Im Chinesischen lautet der Name der Verordnung „Jijinhui guanli tiaoli“. Zur Normenart *tiaoli* schreibt Heuser 2002, dass es sich hierbei um Normen handelt, die „einen bestimmten Bereich von Verwaltungstätigkeiten relativ erschöpfend und systematisch regeln“. Daneben gibt es noch die *guiding* (Regelungen, Vorschriften), die einen Verwaltungsbereich teilweise regeln und die *banfa* (Methoden), die eine bestimmte Verwaltungsangelegenheit relativ konkret regeln (S. 196). Bei dem Vorläufer der vorliegenden Verordnung, der „Stiftungsmethode von 1988“ handelt es sich um eine solche konkrete, weniger umfassende Norm.

² Soweit nicht anders gekennzeichnet, entstammen die deutschen Zitate aus der Stiftungsverordnung der Übersetzung von Hippe 2004; die Paragraphenangaben beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen in dieser Übersetzung.

Die Besetzung der Leitungsfunktionen von Stiftungen ist genau geregelt, wobei diese Vorschriften bei denjenigen Stiftungen, die öffentlich Spenden einwerben dürfen, besonders streng sind. So dürfen Präsident, Vizepräsident und Generalsekretär nicht gleichzeitig Staatsangestellte (§ 23), der gesetzliche Repräsentant einer Stiftung nicht gleichzeitig Repräsentant einer anderen Organisation sein (§ 23). Mitglieder bestimmter Gremien dürfen nicht nah miteinander verwandt sein (§§ 20, 22, 23).

Für Ausländer in Leitungsfunktionen gelten besondere Regeln: Stiftungen, die öffentlich Spenden einwerben dürfen, können keinen ausländischen gesetzlichen Repräsentanten haben.³ Ausländer in der Funktion von Präsidenten, Vizepräsidenten oder Generalsekretären von chinesischen Stiftungen (die keine öffentlichen Spenden einwerben dürfen) oder von Repräsentanzen ausländischer Stiftungen müssen sich jährlich mindestens drei Monate in China aufhalten (§ 24).

Auch die Verwendung der Mittel von Stiftungen ist genau vorgeschrieben: Die Ausgaben einer Stiftung für ihre Stiftungszwecke dürfen nicht niedriger als 70% der Einnahmen des Vorjahres sein, wenn sie öffentlich Spenden einwerben dürfen. Bei Stiftungen, die keine öffentlichen Spenden einwerben dürfen, dürfen nicht weniger als 8% [korrekt?] des Reststiftungsvermögens des Vorjahres ausgeben. Die Lohnkosten für Stiftungspersonal und Verwaltungsausgaben sind auf maximal 10% der Gesamtausgaben limitiert (§ 29).

Publizität und Kontrolle der Stiftungen spielen ebenfalls eine wichtige Rolle: Öffentlich Spenden einwerbende Stiftungen müssen eine detaillierte Planung über die Verwendung ihrer Geldmittel öffentlich bekannt geben. Wenn sie öffentliche Förderprojekte ausschreiben, müssen sie ebenfalls die Antrags- und Bewerbungsverfahren veröffentlichen. Ein Jahresbericht muss in dafür vorgesehenen Medien veröffentlicht werden. Den Gebern von finanziellen Spenden oder Zustiftungen an die Stiftungen wird ein besonderes Auskunftsrecht zugesichert (§§ 5, 19, 25, 39). Die chinesischen Stiftungen werden angehalten, die einheitlichen staatlichen Buchführungsvorschriften anzuwenden (§ 32).

Die Formalitäten der Errichtung, Änderung und Löschung müssen von einer Register- und Verwaltungsbehörde genehmigt und veröffentlicht werden (§§ 8-11).

³ Umkehrschluss aus § 23 Abs. 1 Satz 3 „Der gesetzliche Repräsentant von öffentlich einwerbenden Stiftungen, deren Grundstockvermögen aus dem chinesischen Gebiet stammt, muss ein Ortsansässiger sein“. Eine Definition für den Begriff „Ortsansässiger“ wird in der Verordnung nicht gegeben.

Jede zu errichtende Stiftung muss noch vor der Einreichung der Unterlagen eine Behörde („Patenorganisation“) finden, die für die Errichtung dieser Stiftung gegenüber der Aufsichtsbehörde eine Empfehlung ausspricht und nach der Errichtung bestimmte Kontrollfunktionen übernimmt (§ 7).

Auch die chinesischen Stiftungen und Stifter genießen Steuerprivilegien, auf die in der „Stiftungsverordnung“ erstmals gesondert hingewiesen wird: Einnahmen aus Spenden und staatlichen Zuschüssen sind für die Stiftungen steuerfrei (§ 26 und die einschlägige chinesische Steuergesetzgebung). Allerdings bleiben Einnahmen aus Bewirtschaftung und Dienstleistung steuerpflichtig.⁴ Die Stiftungsmethode von 1988 hatte unternehmerische Tätigkeiten für Stiftungen noch untersagt. Dieses Verbot wurde durch die Stiftungsverordnung aufgehoben⁵ (Pißler/von Hippel 2006: C. VII). Für Spender gilt: Unternehmen können bis zu 3% des zu versteuernden Einkommens als Spende von der Steuer absetzen (laut Unternehmenssteuerrecht), Privatpersonen sogar bis zu 30%, wenn die Spenden unter bestimmte steuerbefreite Kategorien fallen (Hippe/Pißler: 2004). Begünstigte beispielsweise von Stipendien der Stiftungen müssen diese nicht versteuern (Pißler/von Hippel 2006: C. VIII).

Ausländische Stiftungen werden in der Stiftungsverordnung explizit nur in der Form der „Repräsentanzbüros ausländischer Stiftungen“ erwähnt (§§ 13, 24, 25, 46). In dieser Form sind sie – anders als die nach den Regeln der Stiftungsverordnung in China errichteten Stiftungen – keine juristischen Personen (§ 12). Die Repräsentanzen haben die Pflicht, gemeinnützige Tätigkeiten auszuüben (§ 13 Abs. 5), und sie dürfen in China keine Spenden einwerben. Wie die normalen Stiftungen müssen auch sie sich im Vorfeld der Errichtung um eine Behörde als Paten bemühen (§ 13 Nr. 5). Pißler/von Hippel (2006: A II 1. Fn. 37), Chong (2005: 3) und Wu (2004) stellen fest, dass ausländische Stiftungen auch in China gegründet werden können, wenn sie die normalen Genehmigungsverfahren für chinesische Stiftungen durchlaufen.

Bisher war für ausländische Stiftungen die Gründung einer Repräsentanz in Anlehnung an die Repräsentanzen der Unternehmen günstig gewesen. Da es sich dabei um ein relativ einfaches Verfahren gehandelt hatte, sehen z.B. Pißler/von Hippel in der neuen Regelung gerade auch für ausländische Stiftungen

⁴ So ein Vertreter des chinesischen Ministeriums für Zivilverwaltung zum Thema Stiftungsrecht in einem nicht öffentlichen Seminar in Beijing 2005.

⁵ Da die bereits bestehenden Stiftungen sich nach § 48 innerhalb eines halben Jahres neu registrieren lassen müssen, gilt die Erlaubnis zu unternehmerischen Tätigkeiten auch für diese Stiftungen.

eine Erschwernis (2006: D. II). Allerdings kann man auch positiv bemerken, dass nun ausländischen Stiftungen zwei legale und gangbare Wege aufgezeigt werden, Präsenz in China zu zeigen.

Eine große Hürde für alle Stiftungsgründer sind die hohen Anforderungen an das Grundstockkapital bei Gründung einer Stiftung: Für landesweit Spenden einwerbende Stiftungen ist ein Betrag von 8 Mio. RMB (ca. 800.000 Euro), für lokal einwerbende Stiftungen 4 Mio. RMB (ca. 400.000 Euro) und für nicht öffentlich Spenden einwerbende Stiftungen schließlich ein Vermögen von 2 Mio. RMB (ca. 200.000 Euro) erforderlich (§ 8 Abs. 2). In der „Stiftungsmethode“ von 1988 war das anfängliche Vermögen jeder Art von Stiftung noch bei 100.000 RMB (ca. 10.000 Euro) angesetzt (Pißler/von Hippel 2006: B. V). Für Repräsentanzbüros von (ausländischen) Stiftungen wird in der Verordnung keine Pflicht zum Anlegen eines Grundstockvermögens genannt.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Stiftungserrichtung stellt auch das oben erwähnte Vorweisen einer Patenorganisation dar. Da ohne deren Empfehlung die Errichtung der Stiftung nicht möglich ist, droht hier eine starke Einflussnahme durch die Patenorganisation auf Tätigkeit und Satzung, sowie die Gremienbesetzung (§ 7; Pißler/von Hippel 2006: B. VI. 3).

Positiv im chinesischen Stiftungsrecht hervorzuheben sind die klaren Regelungen über die notwendigen Schritte zur Gründung, die Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch und Vorteilsnahme, die speziellen Auskunftsrechte der Spender, die Pflicht zu standardisierter Rechnungslegung, die Veröffentlichungspflichten sowie die genau vorgegebenen Bearbeitungszeiträume für die Behörden (z.B. 60 Tage für die Genehmigung der Eröffnung einer Repräsentanz in § 12).

Besondere Erwähnung verdient auch der explizite Schutz, den das Vermögen der Stiftungen durch die Regelungen in der „Stiftungsverordnung“ genießt. Dort heißt es: „Das Vermögen und Einkommen von Stiftungen untersteht gesetzlichem Schutz, keine Einheit und Privatperson darf es privat aufteilen, es mit Beschlagnahme belegen oder zweckentfremden“.

Im Vergleich mit der nun aufgehobenen „Stiftungsmethode“ von 1988 sind einige Punkte verschärft worden: Das Grundstockvermögen muss nun sehr viel höher sein als bisher, die Organisationsstruktur ist aufwändiger geworden, die Pflichten hinsichtlich Buchführung, Publizität und Mittelverwendung sind ebenfalls verschärft worden. Es gibt aber auch Erleichterungen in der neuen Regelung: So können die Stiftungen zum Beispiel jetzt auch unternehmerisch tätig sein.

Dadurch sind die Voraussetzungen zur Errichtung einer Stiftung insgesamt zwar erschwert worden, wodurch die Zahl der neuen Stiftungen stärker kontrolliert werden dürfte. Allerdings genießen die Stiftungen in der neuen Rechtslage mehr Rechtssicherheit und Schutz gegen illegitime Eingriffe.

Das deutsche und das chinesische Stiftungssystem im Vergleich

Vergleicht man die deutschen und die chinesischen Regelungen zum Stiftungswesen, so gibt es zwar Gemeinsamkeiten wie die drei Kernelemente einer Stiftung (Zweck, Vermögen, Organisation), aber die Unterschiede in der Intention der Gesetzgebung überwiegen doch deutlich.

Vor allem die Grundidee der Organisationsform Stiftung unterscheidet sich in den zwei Rechtssystemen erheblich voneinander: Bei der Auslegung des deutschen Stiftungsrechts genießt eindeutig der Stifterwille die erste Priorität. Die Erfüllung des vom Stifter vorgegebenen Stiftungszwecks und eine möglichst große Freiheit in der Gestaltung der Stiftungstätigkeit prägen das Stiftungswesen und auch die neuere Gesetzgebung dazu in der Bundesrepublik (Hüttemann/Rawert 2002: 2022). Im chinesischen System ist die Grundeigenschaft der Stiftung ihre Gemeinnützigkeit. In Deutschland ist wiederum der gemeinnützige Zweck einer Stiftung ausschlaggebend für bestimmte Steuererleichterungen und gleichzeitig auch die Begründung für die Forderung nach möglichst großer Transparenz. In China ist die Steuererleichterung allen Stiftungen gemein, die strengsten Regelungen, die Missbrauch und Vetternwirtschaft verhindern sollen, sind allerdings vor allem bei denjenigen Stiftungen verschärft, die öffentlich Spenden einwerben dürfen.

Während der deutsche Gesetzgeber auf eine möglichst breite Förderung des Stiftungswesens abzielt, legt der chinesische Gesetzgeber den Schwerpunkt seiner Intentionen im Stiftungsrecht auf Missbrauchsschutz und Rechtssicherheit.

Ist das neue Stiftungsrecht ein Fortschritt in der Entwicklung einer Zivilgesellschaft in der VR China?

Nach Karla W. Simon besteht die Zivilgesellschaft oder die rechtliche Umgebung für regierungsunabhängige Organisationen eines Landes aus folgenden Komponen-

ten: unterstützende rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsprechung sowie eine entsprechende Gesetzgebung zur Errichtung, Organisation und Kontrolle der Non-Profit-Organisationen (NPO); unterstützende rechtliche Rahmenbedingungen für die Beziehungen zwischen den NPO und dem Staat; unterstützende steuerrechtliche Regelungen, die Steuerleichterungen für die Organisationen und ihre Spender bieten, sowie andere Regelungen, die NPO und ihre Tätigkeit unterstützen (Simon 2003).

In den 1980er Jahren hat die chinesische Regierung aktiv Anstrengungen unternommen, den Non-Profit-Sektor durch die Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen auszubauen. Diese Entwicklung erlitt 1989 nach der Niederschlagung der Proteste auf dem Tiananmenplatz einen Rückschlag, als sehr restriktive Vorschriften für die Gründung von Nichtregierungsorganisationen erlassen wurden (Elbern 2003: 228). In der Gesetzgebung in Bezug auf den Dritten Sektor ist erst seit Ende der 1990er Jahre eine Tendenz hin zur Erleichterung der Arbeit von staatsfernen Organisationen zu erkennen (Simon 2003).⁶ Die steuerlichen Anreize im Spendengesetz⁷ und im Einkommenssteuergesetz bzw. Unternehmenssteuergesetz⁸, nach denen Individuen bis zu 30% und Unternehmen bis zu 3% ihrer Einkommen für Spenden für gemeinnützige Zwecke von der Steuer absetzen können, sind ein Hinweis darauf, dass die chinesische Regierung gemeinnützige Organisationen fördern will.

Allerdings gab es für nichtstaatliche Organisationen in China noch in den 1990er Jahren große Unklarheiten, was die Wahl der Organisationsform und deren Registrierung anging. Elbern beschreibt Fälle, in denen gemeinnützige Organisationen, obwohl sie eigentlich steuerlich befreit waren, doch Abgaben leisten mussten, weil ihnen nur eine Registrierung als Einzelunternehmen (*getihu*)

⁶ Simon berichtet an anderer Stelle vom „outsourcing“ staatlicher Organisationen in Nichtregierungsorganisationen; siehe Simon 2005.

⁷ „Gesetz der Volksrepublik China zu gemeinnützigen Spenden“ („Zhonghua renmin gongheguo gongyi shiye juanzengfa“) von 1999.

⁸ § 6 Abs. 2 Nr. 4 „Vorläufige Unternehmenssteuerverordnung der Volksrepublik China“ („Zhonghua renmin gongheguo qiye suodeshui zhanxing tiaoli“) von 1993 in Verbindung mit § 12 „Ausführungsbestimmungen zur vorläufigen Unternehmenssteuerverordnung der Volksrepublik China“ („Zhonghua renmin gongheguo qiye suodeshui zanxing tiaoli shishi xize“) sowie das „Einzelpersonen-Einkommenssteuergesetz der Volksrepublik China“ („Zhonghua renmin gongheguo geren suodeshui“) von 1980, revidierte Fassung von 1993, nochmals revidierte Fassung von 1999 in Verbindung mit § 24 „Ausführungsbestimmungen zum Einzelpersonen-Einkommenssteuergesetz der Volksrepublik China“ („Zhonghua renmin gongheguo geren suodeshui shishi tiaoli“) (zitiert in Hippe/Piffler 2004: 344f. Fn. 39, 41).

möglich war und bei der demnach zuständigen Behörde eine Steuerbefreiung unbekannt war (Elbern 2003: 227). Die Registrierung und damit die Grundvoraussetzung zur Errichtung von regierungsunabhängigen Organisationen war zudem auch von der Auslegung anderer Regelungen durch die genehmigende Behörde abhängig, die Rechtslage also in hohem Maße unsicher (Elbern 2003: 228).

Die im Jahre 2004 in Kraft getretene „Stiftungsverordnung“ ist – vor allem hinsichtlich der Registrierung und Genehmigung von Stiftungen – sehr streng und unflexibel. Durch den Ausschluss von verwandtschaftlichen Beziehungen und Ämterhäufung, durch genaue Vorgaben für die Verwendung öffentlich eingeworbener Gelder und die Informations- und Kontrollrechte der Spender und nicht zuletzt die hohen Anforderungen an die Transparenz der Stiftungen gegenüber der Öffentlichkeit scheint der chinesische Gesetzgeber vor allem bemüht darum, Missbrauch in Stiftungen zu unterbinden. Nicht unerheblich sind dabei die Beschränkungen, denen die chinesischen Stiftungen und die ausländischen Stiftungsrepräsentanzen durch die doppelte staatliche Aufsicht durch Aufsichtsbehörde und Patenbehörde und auch durch die hohen Untergrenzen für die Stiftungskapitalerstaussstattung unterworfen sind. Hier spiegelt sich das große Misstrauen wider, das die chinesische Regierung den Nichtregierungsorganisationen und auch besonders den ausländischen Stiftungen gegenüber hegt, die sich zu unabhängigen und einflussreichen sozialen Kräften mit eigenen finanziellen Ressourcen entwickeln können. Der Einfluss der großen ausländischen Stiftungen, die sich der Demokratisierung von Ländern ohne frei gewählte Regierungen verschrieben haben und in den letzten Jahren zum Teil erheblichen Einfluss auf die Revolutionen in Osteuropa und Zentralasien ausgeübt haben,⁹ ist aus Sicht der chinesischen Regierung sicher klar in seine Schranken zu weisen. Die Erfordernis der Neuregistrierung für alle bereits bestehenden Stiftungen kann zu einer Verringerung der Gesamtzahl der Stiftungen in China führen.

Abgesehen von diesen Einschränkungen ist mit der „Stiftungsverordnung“ von 2004 aber auch ein im Vergleich zu früheren Regeln viel eindeutigerer rechtlicher Rahmen für die Stiftungstätigkeit geschaffen worden, der den Akteuren Handlungsspielraum und vor allem Rechtssicherheit gewährt. Zudem haben die neuen

⁹ In der zweiteiligen Serie über die Netzwerke der Revolutionen in Osteuropa und Zentralasien beschreiben die Autoren Renate Flottau u.a. 2005 zum Beispiel eindrücklich die zentrale Rolle der Stiftung Freedom House in diesen Demokratiebewegungen der letzten Jahre. Die Stiftung versorgte die Akteure mit finanziellen Mitteln und Informationen und spielte so beim Sturz der Regime eine wichtige Rolle.

Regelungen Hinweise auf die nicht unerheblichen steuerlichen Anreize in den bereits bestehenden Steuergesetzen aufgenommen, die den Eindruck nahe legen, dass auch der chinesischen Regierung an einer Förderung des Engagements in den Stiftungen gelegen ist. In dieser Hinsicht ist die „Stiftungsverordnung“ ein ermutigender Schritt in Richtung Entwicklung der chinesischen Zivilgesellschaft.

Literatur

- BGBI. I, „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“, S. 1034ff.
- Chong, Agnes (22.9.2005), „Chinese civil Society comes of age“. Online: <http://www.openDemocracy.net>
- Elbern, Stefanie (2003), „Ziviles Engagement in der VR China – Rechtliche Grundlagen und Arbeitsalltag“, in: *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, Nr. 10, S. 227-230
- Flottau, Renate/Folath, Erich u.a. (2005), „Die Revolutions GmbH“, in: *Der Spiegel*, Nr. 46, 14.11.05, S. 178ff., S. 182 und Nr. 47, 21.11.05, S. 184ff.
- Heuser, Robert (2002), *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, Hamburg: Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, Nr. 315
- Hippe, Markus (2004), „Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen“, Übersetzung aus dem Chinesischen, in: *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, Nr. 4, S. 393-405
- Hippe, Markus/Pißler, Knut B. (2004), „Einführung in das neue Stiftungsrecht der VR China“, in: *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, Nr. 4, S. 341-346
- Hof, Hagen (1998), „Zur Typologie der Stiftung“, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), *Handbuch Stiftungen. Ziele – Projekte – Management – Rechtliche Gestaltung*, Wiesbaden: Gabler, S. 941-972
- Hüttemann, Rainer/Rawert, Peter (2002), *Der Modellentwurf eines Landesstiftungsgesetzes*. *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, Sonderdruck aus Heft Nr. 45, S. 2019-2028
- Pißler, Knut B. (2004), in: „Bestimmungen für die Verwaltung der Bezeichnungen von Stiftungen“, in: *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, Nr. 4, S. 406-408
- Pißler, Knut B./von Hippel, Thomas (2006), „Stiftungsrecht in der Volksrepublik China: Zwischen Zivilgesellschaft und Überwachungsstaat?“, in: *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, Band 70, Nr. 1 (im Druck)
- Simon, Karla W. (2003), „Creating an Enabling Legal Environment for Chinese NPOs“, Mündlicher Beitrag zu „Congressional-Executive Commission on China, To Serve the People: NGOs and the Development of Civil Society in China“, 24.03.2003. Online: <http://www.cecc.gov/pages/roundtables/index.php> (Zugriff: 17.11.2005)

Simon, Karla W. (2005), „Reform of China's Laws of Issues Related to Shiye Danwei Reform“, in: *Zeitschrift für chinesisches Recht*, Nr. 2, S. 71-89

Wu Gang (2004), „Door opens to international foundations“, in: *China Daily*, 20. März